



15/14/AF II
30.04.2014

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz¹

Präambel

Aufgrund der kurzen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme behält sich der Deutsche Verein vor, weitere Anmerkungen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Eine Beschlussfassung des Präsidiums des Deutschen Vereins war aufgrund der Fristsetzung nicht möglich.

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit durch Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes will die Bundesregierung mehr Partnerschaftlichkeit bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich machen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt das Engagement des Gesetzgebers auf diesem gesellschaftlich wichtigen Handlungsfeld. Der Deutsche Verein fordert seit langem, die Situation von Eltern, die während der Elternzeit beide parallel in Teilzeit arbeiten, zu stärken und die Partnermonate auszubauen.² Er steht der geplanten Reform somit grundsätzlich positiv gegenüber. In der konkreten Ausführung der Reform, die der Referentenentwurf vorsieht, sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins jedoch einigen Nachbesserungsbedarf. Wesentliche Kritikpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

¹ Ihre Ansprechpartnerin im Deutschen Verein ist: Isa von Kalben.

² Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vereinbarkeit von Familie- und Erwerbsleben, NDV 2009, 513 ff.

- Wir regen an, kritisch zu überprüfen, ob die infrastrukturellen Voraussetzungen vorliegen, um die Reform gelingen zu lassen.
- Beim Elterngeld Plus sollte überprüft werden, ob das Ziel erhöhter Partnerschaftlichkeit durch seine geplante Ausgestaltung erreicht wird.
- Die Regelungen zu den Partnermonaten sind vor allem für Alleinerziehende unter Berücksichtigung der letzten Sorgerechtsreform dringend anzupassen.
- Der Partnerschaftsbonus benachteiligt in seiner geplanten Ausführung Alleinerziehende deutlich und ist dringend nachzubessern.
- Die Flexibilisierung der Elternzeit sollte mit Maßnahmen der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Eltern flankiert werden.
- Bezüglich der Änderungen zu Mehrlingsgeburten sollte sich der Gesetzgeber intensiv mit den Argumenten des BSG und des vorentscheidenden LSG auseinandersetzen.

Kritische Würdigung der geplanten Veränderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Stellungnahme zu einzelnen geplanten Regelungen

1. Zur Einführung des Elterngeld Plus (u.a. § 4 Abs. 3 BEEG-ÄE)

1.1 Kommunikation

Während das Ziel des Elterngeld Plus deutlich kommuniziert wurde, ist der genaue Inhalt des Anspruchs auf Elterngeld Plus erst mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs bekannt geworden. Leider ist im beiliegenden Anschreiben an die Verbände zur Bitte um Stellungnahme vom 24. April 2014 des Ministeriums ein wesentlicher Punkt des Referentenentwurfs nicht richtig wiedergegeben worden. Es ist nicht, wie im Anschreiben behauptet, möglich, 12 + 2 Elterngeldmonate in 24 + 4 Elterngeld Plus-Monate umzuwandeln, da in der Zeit des Mutterschutzes zwingend Elterngeld in Anspruch genommen werden muss (§ 4 Abs. 5 S. 3 BEEG-ÄE). Es können höchstens 10 + 2 Monate Elterngeld zu 20 + 4 Monaten Elterngeld Plus umgewandelt werden. Bei Frühgeburten und Mehrlingen verringert sich der Anteil an umwandelbaren Monaten durch die verlängerten Mutterschutzfristen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bittet darum, die Inhalte der geplanten Reform adäquat zu kommunizieren.

1.2 Gleichstellungspolitische Erwägungen

Die Halbierung der Anspruchsdauer im Fall der parallelen Inanspruchnahme der Elternzeit durch beide Elternteile bei gleichzeitiger Teilzeittätigkeit wird vom Deutschen Verein schon seit Einführung des Elterngeldes kritisiert und eine stärkere Unterstützung von parallel in Teilzeit arbeitenden Eltern gefordert.³ Insofern begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass der Bundesgesetzgeber eine Teilzeittätigkeit während des Anspruchsbezugs attraktiver gestaltet, denn hierdurch können lange Unterbrechungen der Erwerbsbiographie mit den negativen Folgen vor allem für Frauen entgegengewirkt werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erkennt an, dass das vorgeschlagene Modell flexibel auf die Wünsche und Bedarfe von Familien angepasst werden kann. Nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sollte jedoch kritisch hinterfragt werden, in wie weit der Verzicht auf das Merkmal der parallelen Inanspruchnahme negative Auswirkung auf eine partnerschaftliche Teilung von Sorge- und Erwerbsverantwortung hat.

Mütter sind durch den Mutterschutz gezwungen ihre Erwerbstätigkeit zumindest für einige Monate zu unterbrechen. Vätern wurde durch das Elterngeld hierzu ein starker Anreiz geschaffen. Mit der Einführung des Elterngeld Plus wird es für Väter attraktiver gemacht, statt eine Auszeit nur eine Reduzierung ihrer Stundenzahl wahrzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitszeit von 30 Wochenstunden nur im Monatsdurchschnitt nicht überschritten werden darf.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wiederholt an dieser Stelle die Forderung des Deutschen Vereins, in regelmäßigen Abständen wissenschaftlich zu überprüfen, welchen Einfluss dies auf die Quantität und Qualität der Väterbeteiligung hat. Hierbei sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins insbesondere auch überprüft werden, ob die Arbeitgeberakzeptanz hinsichtlich der Inanspruchnahme der Elternzeit nach altem Modell sinkt, da das Argument der Wirtschaftlichkeit eines vollen Aussetzens gegenüber einer Teilzeittätigkeit nun entwertet ist.

³ Zuletzt im Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2013, S.348 ff.

1.3 Notwendige flankierende Maßnahmen aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins

Gelingen können Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit nur, wenn alle drei Dimensionen (Geld, Zeit und Infrastruktur) mitbedacht werden.⁴ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass das Elterngeld Plus nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn Eltern bereit sind, auch schon vor Abschluss des ersten Lebensjahres des Kindes eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dies setzt jedoch eine ausreichende Infrastruktur von Betreuungsangeboten von Kindern im ersten Lebensjahr voraus. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fordert deshalb dazu auf, zu überprüfen, ob das Kindertagesbetreuungsangebot für Kinder unter einem Jahr nach Inkrafttreten der Änderungen des BEEG-ÄE ausreicht oder ggf. forciert werden müsste. Hierbei ist insbesondere auch in den Blick zu nehmen, ob die Qualität der Angebote den Bedürfnissen von Familien und ihren sehr jungen Kindern entspricht.

1.4 Berücksichtigung der Vielzahl an Familienformen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins äußert Zweifel daran, dass die Regelung zu den Partnermonaten der Vielzahl an Familienformen gerecht wird. Das Gesetz sieht Partnermonate nur für zwei Lebensmodelle vor: Die Elternpaar-Familie im gemeinsamen Haushalt und das alleinerziehende Elternteil mit alleinigem Sorgerecht. Zwischen diesen beiden Familienformen findet sich jedoch eine zunehmende Zahl anderer Familienformen mit mehr oder weniger geteilter Verantwortung für ein Kind, die nach der derzeitigen Anlage des Gesetzes nicht in den Genuss der Partnermonate und des Partnerbonus kommen. Verstärkt wird dieser Befund dadurch, dass die alleinige Sorge bei Alleinerziehenden spätestens seit der Sorgerechtsreform von 2013 ein Ausnahmefall ist. Sie wird nur angeordnet, wenn die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Der Deutsche Verein fordert dazu auf, nicht mehr vor allem das alleinige Sorgerecht für die Definition von Alleinerziehend heranzuziehen.⁵ Vielmehr ist für das Merkmal Alleinerziehend das Fehlen eines Partners oder einer Partnerin zur Bewältigung des Alltags und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Stabilität des Haushalts

⁴ Siebter Familienbericht: Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik, Berlin 2006, S. 9-10

⁵ Siehe u.a. im Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2013, S.348 ff.

ausschlaggebend.⁶ Nach Ansicht des Deutschen Vereins ist es dringend geboten, diese neue Gesetzeslage auch in der vorliegenden Reform zu berücksichtigen und eine Regel zu schaffen, die einerseits faktisch alleinerziehenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Partnermonate bietet und andererseits gemeinsam versorgenden, aber getrennt lebenden Elternteilen auch diese Möglichkeit einräumt. Partnerschaftlichkeit ist gerade auch in diesen Sonderformen familiären Zusammenlebens eine förderungswürdige und förderungsbedürftige Komponente.

2. Zur Einführung des Partnerschaftsbonus (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 2 BEEG-ÄE)

Der Deutsche Verein begrüßt seit langem die positiven Effekte der Partnermonate. Er hat sich mehrfach für eine Ausweitung dieser Monate ausgesprochen. Mit dem Partnerbonus wird hier ein Schritt in die richtige Richtung getan.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins muss jedoch die Ausgestaltung der Regelung für Alleinerziehende deutlich kritisieren. Während nach dem neuen § 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BEEG-ÄE jedem Elternteil ein Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus zusteht, wird Alleinerziehenden nur einmalig ein Bonus von 4 Monaten gewährt (§ 4 Abs. 6 Satz 2 BEEG-ÄE). In der Summe der gezahlten Leistung pro geborenes Kind erhält hier das Elternpaar doppelt so viel wie ein alleinerziehendes Elternteil. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist dies zu überprüfen.

Eine weitere Schlechterstellung für Alleinerziehende ergibt sich aus dem angegebenen Stundenumfang. 25-30 Wochenstunden Erwerbstätigkeit je Elternteil für ein Elternpaar sind nicht mit 25-30 Wochenstunden Erwerbstätigkeit für ein alleinerziehendes Elternteil zu vergleichen. Deutlich zeigt sich dies an dem potentiellen Bedarf an außerfamiliärer Betreuung der Kinder. Ein Elternpaar kann bei einer Erwerbstätigkeit von 25 Stunden pro Woche die Betreuung des Kindes bei sehr flexiblen Arbeitszeiten möglicherweise sogar

⁶ So definiert in Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), „Alleinerziehende unterstützten-Fachkräfte gewinnen“, Report 2013, S. 10

ganz ohne außerfamiliale Betreuung leisten (Elternteil 1: 8.00 Uhr – 13 Uhr und Elternteil 2: 14 Uhr – 19 Uhr) und somit ab dem 15. Lebensmonat neben Elterngeld Plus auch Betreuungsgeld nach § 4a – d BEEG beziehen. Ein alleinerziehendes Elternteil hat aber bei einer Tätigkeit von 25 Stunden und einer angenommenen Wegezeit von einer Stunde pro Tag einen Bedarf an 6 Stunden außerfamilialer Betreuung. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fordert den Gesetzgeber dazu auf, hier eine angemessene Regelung unter Berücksichtigung der gewünschten und tatsächlichen Arbeitszeiten von Alleinerziehenden zu finden.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gibt zudem zu bedenken, dass nicht alle Eltern die Möglichkeit haben, eine Tätigkeit von 25 – 30 Wochenstunden auszuüben, soweit sie in prekären Beschäftigungsverhältnissen, wie z.B. Minijobs tätig sind. Im Gesetz ist nur ein Anspruch auf Stundenreduzierung und nicht auf Aufstockung des Stundenkontingents vorgesehen. Über die notwendigen flankierenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollte nachgedacht werden.

Das Arbeiten mit dem Stundenkorridor (25 – 30 Wochenstunden) kann bei besonderen Berufsformen mit abweichender Regelarbeitszeit zu Problemen führen. Hier sollte schon im Gesetz über eine funktionale Flexibilisierungsklausel nachgedacht werden, um unnötige Rechtsstreits zu vermeiden.

3. Zur Flexibilisierung der Elternzeit (§ 15 Abs. 1a S.2 BEEG-ÄE)

Grundsätzlich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die vorgesehene Flexibilisierung, da diese die Zeitsouveränität der Eltern stärkt und der Lebensrealität von Familien Rechnung getragen wird. Sie teilt die Begründung des Referentenentwurfs, dass dies den Entschluss zu einem frühen Wiedereinstieg unterstützen kann, da kein Verfall der Anspruchsmonate droht. Es bleibt jedoch zu bedenken, dass hiermit im Lebenslauf ein Anreiz für weitere Berufsunterbrechungen hergestellt wird.⁷

⁷ So auch schon in der Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Großelternzeit und zur Modernisierung der Elternzeit vom 13. November 2012

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, bezüglich der vorgesehenen Verlängerung des Übertragungszeitraums Anpassungen der entsprechenden Regelungen des Sozialversicherungssystems vorzunehmen. Für den Bezug von Arbeitslosengeld ist das Erfüllen einer Anwartschaftszeit zwingende Voraussetzung. Die Regeln der Anwartschaft ist erfüllt, wenn der/die Betroffene in den letzten zwei Jahren vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet hat. Gegenwärtig werden gemäß § 26 Abs. 2a SGB III lediglich Erziehungszeiten eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr als Anwartschaftszeiten anerkannt. Damit stellt die Inanspruchnahme von Elternzeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres und über die Dauer von 12 Monaten hinaus ein hohes Risiko für die Betroffenen dar, im Falle einer unerwarteten Arbeitslosigkeit keinen Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung zu haben. Diese Schutzlücke für Eltern sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins geschlossen werden.

4. Änderung der Regelungen für Mehrlingseltern (§ 1 Absatz 1 Satz 2 BEEG-ÄE)

Die vorgeschlagenen Änderungen des BEEG für Eltern von Mehrlingen, zukünftig ein Elterngeldanspruch pro Geburt und nicht pro Kind zu gewähren, sind aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sehr kritisch zu betrachten. Es ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und auch mit der Rechtsprechung des Bayrischen Landessozialgerichts erforderlich, die sich der bisherigen Gesetzesbegründung nicht entnehmen lässt.

In der Gesetzesbegründung zum BEEG-ÄE hinsichtlich der Mehrlingsgeburten wird auf die ursprünglich geplante Ausgestaltung des Elterngeldes Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts („Zwillingsurteil“ BSG, Urt. Vom 27. Juni 2013, B 10 EG 8/12 R) eine gesetzliche Präzisierung erforderlich gewesen sei. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist das Urteil anders zu verstehen. Es ist zwar zutreffend, dass das BSG in seinen Entscheidungsgründen darauf hinweist, dass eine Korrektur der Regelung zum Elterngeld dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt. Dies ist jedoch nicht auf die Entstehung des Anspruchs auf Elterngeld bei Mehrlingsgeburten bezogen. Vielmehr stellt das

Gericht dabei auf die gesetzliche Regelung ab, dass nach derzeitiger Gesetzeslage der Mehrlingszuschlag gemäß § 2 a Absatz 4 BEEG auch dann zu gewähren ist, wenn bei Mehrlingsgeburten beide Eltern ihren Elterngeldanspruch geltend machen. Demgegenüber macht das BSG deutlich, dass diverse Auslegungsmethoden (Gesetzeswortlaut, Gesetzesentwicklung, Systematik, Sinn und Zweck) dazu führen, dass das Elterngeld für jedes Kind und nicht nur für einen Geburtsvorgang beansprucht werden kann. Das BSG verweist mehrfach auf die Gesetzesbegründung zum BEEG und den dort verankerten besonderen Betreuungsbedarf des neugeborenen Kindes.⁸ Bei dem vorliegenden Referentenentwurf des BEEG handelt es sich folglich weniger um eine Präzisierung der bestehenden Regelungen als vielmehr um eine Änderung bzw. Einschränkung der Anspruchsvoraussetzungen. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des BEEG werden somit leider nicht die vom BSG vorgeschlagenen Änderungsmöglichkeiten bezüglich des Mehrlingszuschlags aufgegriffen. Es wird ein anderer Weg eingeschlagen, der aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins rechtlich und sozial-politisch zu hinterfragen ist.

In der Berufungsinstanz hat das Bayrische Landessozialgericht auch den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Absatz 1 GG berücksichtigt. Es hat darauf hingewiesen, dass die Auffassung, Elterngeld stünde nicht für jedes Kind, sondern lediglich für das erste Kind und für die weiteren Kinder nur der Erhöhungsbetrag zu, eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der Betreuenden und Erziehenden von Kindern unterschiedlichen Alters, für die als Geschwisterkinder Elterngeld gezahlt werde, und denen von Mehrlingen darstelle.⁹ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins schließt sich der Begründungen des BSG und LSG an und regt an, die Entscheidungsgründe der Urteile ersichtlich mit in die Begründung einzubeziehen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt dabei auch, das Betreuungs- und Erziehungsrecht der Eltern sowie das Recht jedes Kindes auf Bildung, Erziehung und Betreuung zu berücksichtigen.

⁸ „Zwillingsurteil“ BSG, Urt. Vom 27. Juni 2013, B 10 EG 8/12 R; BT-Drucks 16/1889, 2, 23.

⁹ Bay. LSG, Urt. Vom 23.11.2011, L 12 EG 26/08.

Zudem gibt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu bedenken, dass die „besonderen Anforderungen an die fürsorglichen Leistungen der Eltern“¹⁰ bei jedem neugeborenen Kind nicht dadurch abnehmen, dass Mehrlinge zur Welt gebracht werden. Vielmehr steigen die Anforderungen aufgrund der erhöhten Belastung durch ein weiteres neugeborenes Kind. Diesem Umstand wird grundsätzlich mit dem Mehrlingszuschlag Rechnung getragen, sofern nur ein Elternteil Elternzeit in Anspruch nimmt.

Die zusätzlichen Partnermonate bei Mehrlingsgeburten (§ 4 Abs. 4, S.2 BEEG-ÄE) werden begrüßt. Diese Regelung kann jedoch aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht den Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind ersetzen. Die besondere Belastung der Eltern und der Bedarf jedes einzelnen Kindes sind dabei nicht angemessen berücksichtigt. Da jedes Neugeborene diesen erkannten besonderen Betreuungsbedarf hat, entsteht folgerichtig gleichzeitig auch für jedes Kind der Elterngeldanspruch. Dementsprechend ist bei jedem Kind, auch bei Mehrlingen, die Belastung durch die Betreuung und Erziehung zu berücksichtigen und mit einem eigenen Elterngeldanspruch anzuerkennen. Es muss den Eltern überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sie für jedes Kind bezahlte Elternzeit beanspruchen möchten und damit ihrer Pflicht nachkommen oder ob sie sich zutrauen, dass ein Elternteil die Pflege und Erziehung mehrerer Neugeborener übernimmt. Die besonderen Herausforderungen von Mehrlingseltern gilt es in Zusammenhang angemessen einzubeziehen. Zu klären bleibt, wie auch das BSG feststellte, inwiefern der Mehrlingszuschlag bestehen bleiben sollte, für den Fall, dass beide Eltern gleichzeitig Elternzeit in Anspruch nehmen.

5. Weitere Reformbedarfe des BEEG-E

5.1 Anrechnungen gemäß § 10 Abs. 5 BEEG

Die anstehende Reform wäre der richtige Zeitpunkt auch andere Reformbedarfe des Elterngeldes anzugehen. Die Änderung des § 10 Abs. 5 BEEG zum 1. Januar 2011 und die damit eingeführte Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen nach SGB II, SGB XII und den Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz ist aus sozialpolitischen

¹⁰ BT-Drucks. 16/1889, 23

Erwägungen weiterhin als unausgewogen zu kritisieren.¹¹ Dabei ist für den Deutschen Verein insbesondere relevant, dass Familien mit geringem Einkommen bzw. ohne Einkommen im Vergleich zu Familien mit hohem Einkommen wesentlich schlechter gestellt werden. Damit wird Eltern im Leistungsbezug der beabsichtigte Schonraum¹² des Elterngeldes und mit der Leistung verbundene Anerkennung ihrer Betreuungsleistung vorenthalten.

5.2 Betreuungsgeld überprüfen

Eine Reform des BEEG sollte auch das Betreuungsgeld erneut in den Blick nehmen. Dieses sieht der Deutsche Verein aus finanz-, bildungs-, gleichstellungs- und familienpolitischer Sicht sehr kritisch.¹³ Erste Daten zur Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes liegen nun vor. Auch die Erkenntnisse der Ergebnisse der Gesamtevaluation könnten in einem Prüfprozess miteinbezogen werden.

6. Fazit

Wenngleich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dem Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit grundsätzlich positiv gegenübersteht, sieht sie im vorliegenden Referentenentwurf noch Entwicklungsbedarf. Wie die Ergebnisse der Gesamtevaluation ehe- und familienpolitischer Leistungen zeigen, müssen die monetären Leistungen umfassend weiterentwickelt werden, damit bestehende Inkonsistenzen und soziale Disparitäten überwunden werden. Diese Reform könnte hierfür ein erster Schritt sein. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dringt darauf, diese Chance zu nutzen.

Der Deutsche Verein sieht beim notwendigen Umbau der monetären Familienleistungen drei Schwerpunkte¹⁴:

¹¹ So schon in der Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2011 hinsichtlich Artikel 13 "Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes", NDV 2010, 477-479

¹² BT Drucks. 16/1889, S. 14ff.

¹³ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Einführung eines Betreuungsgeldes- Wahlfreiheit für Familien vollenden –Betreuungsgesetz vom 21. August 2012

¹⁴ Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2013, S.348 ff.

- Alle Familien und vor allem alle Kinder in materieller Sicherheit aufwachsen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu lassen.
- Die Vielfalt der Familienformen und -modelle gleichermaßen sowie Familien in unterschiedlichen Familienphasen bedarfsgerecht zu fördern.
- Die Gleichstellung von Frauen und Männern noch stärker als bisher zu unterstützen.

Auch wenn das Elterngeld als ursprünglich als Entgeldersatzleistung konzipiert ist, könnte es zum erstgenannten Punkt der materiellen Sicherheit für Kinder beitragen. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wäre die Aufhebung der Anrechnung des Elterngeldes auf die Sozialleistungen. Die Zahl der durch den Gesetzesentwurf besonders geförderten Familienform der Paar-Familie aus der Mittelschicht sinkt.¹⁵ Insbesondere die zunehmende Gruppe der Alleinerziehenden verdient besondere Aufmerksamkeit, die der vorliegende Änderungsentwurf bisher vermissen lässt. Es lassen sich im Gesetzesentwurf zwar gute Ansätze einer verstärkten Unterstützung der Gleichstellung von Frauen und Männer finden, es bleibt jedoch zu befürchten, dass gleichzeitig auch gegenläufige Tendenzen geschaffen werden. Nachweislich gegenläufige Tendenzen schafft das Betreuungsgeld. Die Inkonsistenz der monetären Familienleistungen zeigt sich somit beispielhaft am BEEG. Der anstehende Reformprozess sollte hier Abhilfe schaffen.

¹⁵ Jurczyk, Karin/Klinkhardt, Josefine, Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2014, S. 29-31